

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IA3

11015 Berlin

Nur per E-Mail: IA3@bmjv.bund.de

Berlin, den 1. Oktober 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

Sehr geehrte Frau Pferr,
sehr geehrte Frau Dr. Recknagel,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberater als Personen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und als registrierte Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG).

Das Versorgungsausgleichsrecht ist seit Einführung des Versorgungsausgleichs im Familienrecht zum 1. Juli 1977 wesentlicher Bestandteil der Rentenberatertätigkeit:

- Wir kennen uns aus in den einzelnen vom Versorgungsausgleichsrecht betroffenen Rechtsbereichen, insbesondere des Sozial-, Verwaltungs-, Arbeits- und Zivilrechts.
- Wir sind die Experten für die Sicherungssysteme und Leistungen wegen Alter, Krankheit, Behinderung, Pflege, Erwerbsminderung, Unfall und Arbeitslosigkeit mit Anrechten vor allem in den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, den Beamtenversorgungen in Bund, Länder und Kommunen, der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des kirchlichen und öffentlichen Dienstes sowie der privaten Vorsorge.
- Wir unterstützen Scheidungsparteien wie auch ihre anwaltlichen Vertreter vor allem bei der Bewertung, Berechnung und Prüfung von Anwartschaften und der individuellen Vereinbarung und arbeiten hierbei auch mit Notaren und Steuerberatern zusammen.
- Wir sind anerkannte Sachverständige und Gutachter, gerade auch in gerichtlichen Verfahren zu allen versorgungsausgleichsrechtlichen Fragestellungen.

- Wir sind die Vertreter unserer Mandanten, vor allem gegenüber den Versorgungsträgern zur Gestaltung und Realisierung von Anrechten aus dem Versorgungsausgleich.
- Wir sind - als registrierte Erlaubnisinhaber - die sachkundigen Vertreter in selbstständigen Versorgungsausgleichssachen im familiengerichtlichen Verfahren.

Wir bedanken uns vor diesem Hintergrund für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf. Unsere Stellungnahme berücksichtigt dabei die Erfahrungen unserer Verbandsmitglieder sowohl zum alten Versorgungsausgleichsrecht wie auch zur aktuellen, seit dem 1. September 2009 geltenden Rechtslage des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Vorbemerkung:

Auch nach unserer Wahrnehmung hat sich die Reform grundsätzlich bewährt und viele im alten Recht bestehende Problemfelder gelöst oder zumindest gemildert. Gleichwohl hatte die Rechtsprechung auch innerhalb des neuen Rechtsrahmens schon eine Reihe von Praxisfragen zu klären - zuletzt das Bundesverfassungsgericht zur Frage des Umfangs von Transferverlusten aus einer externen Teilung. Es ist nach unserem Verständnis richtig, nicht auf eine umfassende Evaluierung und die daraus identifizierten Änderungsbedarfe zu warten, sondern schon dann Anpassungen in Teilaspekten vorzunehmen, wenn sich diese aufdrängen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG):

Mit der beabsichtigten Änderung soll die Möglichkeit, Anrechte extern zu teilen, eingeschränkt werden. Gerade wenn bei einem Versorgungsträger mehrere Anrechte bestehen, ist für den/die Ausgleichsberechtigte/n nicht nachvollziehbar, warum einige extern, andere intern geteilt werden sollen. Zumal sich in solchen Fällen die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers eine externe Teilung zu ermöglichen, um unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, gar nicht verwirklichen würde.

Die Zusammenrechnung der Ausgleichswerte mehrerer Anrechte der ausgleichspflichtigen Person aus der betrieblichen Altersversorgung bei einem Versorgungsträger hinsichtlich der Einhaltung der Wertgrenzen führt zu einer gerechteren Berücksichtigung von vorliegenden Anrechten im Rahmen der Versorgungsausgleichsbilanz und stärkt die versorgungsausgleichsrechtlichen Belange der ausgleichsberechtigten Personen.

Uns erschließt sich nur nicht, weshalb der Anwendungsbereich des nach einem Semikolon ergänzten § 14 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG nur für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung eingeschränkt werden soll, während er hinsichtlich privater Versicherungen und aller anderen Versorgungszweige unverändert bleibt.

Eine Klarstellung sollte jedenfalls erfolgen, dass die Zusammenrechnung sich bei externen Versorgungsträgern ausschließlich auf Anrechte desselben Arbeitgebers (Trägerunternehmen) und in derselben Finanzierungsform beziehen kann. Ein Kleinstanrecht, das in der Ehezeit aus einer Direktversicherung aufgrund einer Beschäftigung bei der ABC GmbH erworben wurde, sollte nicht mit einem anderen Anrecht addiert werden, das aus einer

Direktversicherung aufgrund einer Beschäftigung bei der XYZ GmbH & Co. KG erworben wurde - nur weil beide Anrechte bei der „Pfefferminzia Versicherungs-AG“ (beispielhaft für Versorgungsträger) bestehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung zu § 19 VersAusglG):

Die zukünftige Wahlmöglichkeit der ausgleichsberechtigten Person trägt den Interessen der am Versorgungsausgleich Beteiligten unter objektiven Kriterien ausreichend Rechnung. Der Versorgungsträger profitiert auch von der ausgeübten Wahlmöglichkeit und der damit vorgenommenen Verlagerung vom Ausgleich bei der Scheidung zu Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung (Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich).

Eine erforderliche zweite Berechnung zu den Anrechten des Ausgleichspflichtigen und dem einmaligen, zusätzlichen Bearbeitungsaufwand steht eine wesentliche Entlastung der Träger der betrieblichen Altersversorgung gegenüber, da mangels internem Ausgleich die Aufnahme eines Mitgliedes und Verwaltung des Betriebsrentenkontos entfällt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung zu § 30 VersAusglG):

Wir begrüßen die überfällige Klarstellung, dass die Leistungsbefreiung nur in dem Umfang einer tatsächlich betragsmäßigen Überzahlung an die bisher berechnete Person greift, da auch nur insoweit eine Doppelleistung droht.

Ausgleichsberechtigten Personen, die bislang von entgegenstehenden Entscheidungen der Versorgungsträger betroffen waren, sollte die Möglichkeit eines Verfahrens zur Überprüfung bisheriger Entscheidungen eingeräumt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des FamFG):

Der Änderung zu § 114 FamFG folgt der Änderung zu Art. 1 Nr. 2 und ist sachdienlich.

Die Vorverlegung des Antragszeitpunktes auf zwölf statt bisher sechs Monate passt das Gesetz an die Verwaltungs- und Gerichtspraxis an und trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass im Hinblick auf vielfältige und arbeitsintensive einzelfallbezogene Rentenberechnungen der beteiligten Versorgungsträger sowie der andererseits ebenso arbeitsaufwändigen Überprüfungen die bisherige Zeitspanne zu kurz bemessen war.

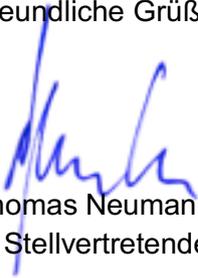
Zu Artikel 3 Nr. 2 (Änderung zu § 187 SGB VI):

Aus dem Kreis unserer Mitglieder wurden Zweifel angemeldet, ob die gesetzliche Formulierung „... zu begründen ...“ ausreichend deutlich macht, dass hier auch bereits bestehenden Anrechte ausgebaut werden können. Denn in der Mehrzahl der Fälle werden - bspw., wenn Abfindungen nach § 23 VersAusglG in die GRV als Zielversorgung eingezahlt werden - nicht zwingend neue Anrechte begründet, sondern bestehende Anrechte des/der Ausgleichsberechtigten in der GRV ausgebaut.

Nur nachrichtlich sei angemerkt: Die Gesetzesbegründung zu Artikel 3 Nr. 2, Seite 16, vereinfacht im letzten Satz die bestehenden gesetzlichen Anforderungen. Statt „...das heißt, Einzahlungen sind nur bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze zulässig.“ wäre es präziser, in der Begründung darauf abzustellen, dass die Zulässigkeitschwelle der Regelaltersgrenze nur besteht bei bindend bewilligter Vollrente. Versicherte, die eine Teilrente beziehen, können auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Zahlungen nach § 187 SGB VI leisten.

Gerne sind wir zu weiterer Mitwirkung an dem Gesetzgebungsverfahren bereit.

Freundliche Grüße



Thomas Neumann
1. Stellvertretender Präsident



Rudi F. Werling
2. Stellvertretender Präsident